

Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Cölbe

Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Cölbe

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Gebührentatbestand	Seite 3
§ 2	Gebührensschuldner	Seite 3
§ 3	Grundlagen der Gebührenbemessung	Seite 5
§ 4	Auslagen	Seite 6
§ 5	Entstehung der Gebührensschuld	Seite 6
§ 6	Fälligkeit der Gebührensschuld	Seite 6
§ 7	Härtefälle	Seite 6
§ 8	Allgemeine Schadenslagen aufgrund von Naturereignissen	Seite 6
§ 9	Sicherheitsleistungen	Seite 7
§ 10	Inkrafttreten	Seite 7

Anlage: Gebührenverzeichnis

Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Cölbe

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.02.2026 (GVBl. 2026 Nr. 8), jeweils in Verbindung mit den §§ 17 Abs. 3, 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) in der Fassung vom 14.01.2014 (GVBl. I S. 56), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 05.02.2026 (GVBl. I 2026 Nr. 8) sowie der §§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Cölbe in ihrer Sitzung am 22.06.2026 folgende

FEUERWEHRGEBÜHRENSATZUNG

beschlossen:

§ 1

GEBÜHRENTATBESTAND

Die der Feuerwehr der Gemeinde Cölbe bei Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Gebühren und Auslagen sind nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu erstatten, soweit nicht nach § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 HBKG Gebührenfreiheit besteht. Die Pflicht zur Erstattung von Gebühren und Auslagen besteht auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr benötigt werden.

§ 2

GEBÜHRENSCHULDNER

- (1) Gebührenschuldner bei Maßnahmen zu Brandbekämpfung sind,
1. die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
 2. die geschädigte Person, sofern sie den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
 3. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter oder die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) gilt entsprechend.

4. die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
 5. die Betreiberin oder der Betreiber von Gewerbe- oder Industriebetrieben für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in den Gewerbe- und Industriebetrieben,
 6. die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
 7. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerin oder der Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst,
 8. die Person, die den Einsatz der Feuerwehr durch nicht angezeigtes, aber nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17.03.1975 (GVBl. I S. 48) anzeigepflichtiges Verbrennen von Abfällen verursacht hat.
- (2) Gebührenschuldner sind bei allen übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe,
1. die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 HSOG gilt entsprechend,
 2. die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache oder ein Tier ausübt, deren oder dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Eigentümerin oder der Eigentümer einer solchen Sache oder eines solchen Tieres; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) gilt entsprechend,
 3. die Person, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde, insbesondere bei Falschalarmen durch
 - a) Kommunikationsmittel mit automatischer Ansage oder Anzeige, die keine Brandmeldeanlagen sind,
 - b) Meldungen von Sicherheitsunternehmen oder anderen Personen, die im Auftrag der Eigentümerin, des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers tätig werden,
 4. der Leistungserbringer im Rettungsdienst oder beim Krankentransport, wenn dieser sich zur Erfüllung seines Rettungsdienst- oder Krankentransportauftrags der Unterstützung der Feuerwehr bedient,
 5. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn die Fehlfunktion des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Kraftfahrzeugen deren Betrieb zugeordnet werden kann,

6. die Betreiberin oder der Betreiber eines TPS-eCall-Systems, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarme im Rahmen eines TPS-eCall-Notrufes durch Dritte übermittelt werden,
 7. in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,
 8. die Person, die die Feuerwehr missbräuchlich – ohne hinreichenden Grund vorsätzlich oder grob fahrlässig – angefordert hat.
- (3) Gebührenschuldner bei Brandsicherheitsdiensten sind die Ausrichter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (z. B. Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

GRUNDLAGEN DER GEBÜHRENBEMESSUNG

- (1) Für Leistungen der Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt nachfolgendes Gebührenverzeichnis, welches als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Gebühr errechnet sich nach der aufgewendeten Zeit und dem eingesetzten Material, nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte sowie der zu prüfenden Geräte und Einrichtungen.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die Gebühren je angefangene 15 Minuten berechnet.
- (3) Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken. Er ist mit Rückkehr zur Feuerwache zuzüglich der ggf. für die Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit notwendigen Zeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist.
- (4) Für die Berechnung der Gebühr für den Brandsicherheitsdienst (§ 2 Abs. 3) wird der Zeitraum ab dem Dienstantritt bis zum abschließenden Kontrollgang zugrunde gelegt.
- (5) Die Anzahl und Auswahl des einzusetzenden und des davon bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigenden Personals sowie der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.

§ 4 AUSLAGEN

- (1) Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages in Höhe von 10 Prozent geltend gemacht. Dies gilt insbesondere für Lieferungen und Leistungen von Dritten, Fremdpersonal und –gerät, Ölbindemittel, Säurebindemittel, Schaummittel und die Entsorgung.
- (2) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.

§ 5 ENTSTEHUNG DER GEBÜHRENSCHULD

- (1) Die Verpflichtung zur Erstattung von Gebühren entsteht im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 FÄLLIGKEIT DER GEBÜHRENSCHULD

Die zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird ein Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit angegeben ist.

§ 7 HÄRTEFÄLLE

Wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, kann die Gebührenschuld gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, oder er kann von der Geltendmachung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag gewährt werden.

§ 8 ALLGEMEINE SCHADENSLAGEN AUFGRUND VON NATUREREIGNISSEN

Kommt es aufgrund eines Naturereignisses, insbesondere durch Überschwemmung, Hochwasser, Starkregen, Hagel- oder Sturmschäden, zu einer Schadenslage im gesamten Gemeindegebiet, kann der Gemeindevorstand das Vorliegen einer allgemeinen Schadenslage im Sinne des § 61 Abs. 5 S. 3 HBKG feststellen. Wurde eine allgemeine Schadenslage festgestellt,

Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Cölbe

Nr.	Beschreibung	Gebühr je Stunde	Gebühr je 15 Minuten
1	<u>Personalgebühren</u>		
1.1	Brand und allgemeine Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	32,00 Euro	8,00 Euro
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	32,00 Euro	8,00 Euro
1.3	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehran- gehörigen zu erstatten.		
2	<u>Fahrzeuggebühren</u>		
2.1	Einsatzleitwagen		
	Einsatzleitwagen ELW 1	60,00 Euro	15,00 Euro
	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	48,00 Euro	12,00 Euro
2.2	Tragkraftspritzenfahrzeuge		
	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	72,00 Euro	18,00 Euro
2.3	Löschgruppenfahrzeuge		
	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	152,00 Euro	38,00 Euro
	Staffellöschfahrzeug StLF 20	180,00 Euro	45,00 Euro
	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20	180,00 Euro	45,00 Euro
2.4	Gerätewagen-Logistik GW-L 2	120,00 Euro	30,00 Euro
3	<u>Anhänger</u>		
	Trailer Rettungsboot	80,00 Euro	20,00 Euro
4	<u>Gebühren für besondere Leistungen</u>		
	Fehlalarm Brandmeldeanlage	700,00 Euro	
	Fehlalarm Kommunikationsmittel mit auto- matischer Ansage oder Anzeige, die keine Brandmeldeanlagen sind	700,00 Euro	
	Fehlalarm durch Meldung von Sicherheitsun- ternehmen	700,00 Euro	

Nr. Beschreibung

5 Missbräuchliche Alarmierung

Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 8 der Satzung werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- sowie Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

6 Gebühren in sonstigen Fällen

Für besondere, nicht in der Gebührensatzung aufgeführte Leistungen, werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- sowie Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

7 Einsatzbedingtes Prüfen und Reinigen

7.1 Reinigung und Prüfung der persönlichen Schutzausrüstung

Die Reinigung und Prüfung im Einsatz gebrauchter persönlicher Schutzausstattungsgegenstände werden nach dem Reinigung- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.

7.2 Reinigung und Prüfung der Atemschutzausrüstung

Die Reinigung, Desinfektion, Prüfung und Füllung im Einsatz gebrauchter Atemschutzgeräte werden nach dem Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.

7.3 Reinigung und Prüfung von Schläuchen

Die Prüfung sowie das Waschen und Trocknen im Einsatz gebrauchter Schläuche werden nach dem Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.

7.4 Prüfung und Reparatur von Geräten und Einrichtungen

Die Prüfung im Einsatz gebrauchter sonstiger Geräte und Einrichtungen wird nach dem Zeitaufwand des eingesetzten Personals berechnet.

7.5 Ersatzbeschaffungen und Reparaturen

Erforderliche Ersatzbeschaffungen und Reparaturen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.

8 Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal und -gerät, Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel, Entsorgung und Auslagen

Für die entstehenden Aufwendungen, etwa für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten, werden die der Gemeinde Cölbe in Rechnung gestellten Beträge nach Maßgabe des § 4 Abs. der Satzung zugrunde gelegt.

so kann der Gemeindevorstand bei Einsätzen, die ausschließlich auf diese allgemeine Schadenslage zurückzuführen sind, von der Erhebung von Gebühren absehen.

§ 9

SICHERHEITSLEISTUNGEN

Die Hilfeleistung der Feuerwehr im Rahmen des § 6 Abs. 3 HBKG, eine Überlassung von Geräten oder die Gestellung von Brandsicherheitsdiensten kann von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung des Gebührenschuldners bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

§ 10

INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Cölbe (Feuerwehrgebührensatzung) vom 21.11.2014 und die 1. Änderung der Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Cölbe sowie die 1. Änderung des Gebührenverzeichnisses zur Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Cölbe vom 14.03.2016 außer Kraft.

35091 Cölbe, den 01.07.2026

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Cölbe

Dr. Jens Ried
Bürgermeister



Veröffentlichung im Mitteilungsblatt Cölbe am 17.07.2026 Nr. 14126

Bereitstellungstag: 12.10.2026